

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Gesetzliche Grundlagen	3
3. Verfahren beim Überspringen	4
4. Checkliste „Das Überspringen einer Klasse“	5
5. Zwölf Punkte, die zu beachten sind	6
6. Unterstützung und Beratung für Eltern und Lehrpersonen	8
7. Adressen	9

Impressum

Herausgeber

St.Gallen 2001

© Amt für Volksschule des Kantons St.Gallen
Fachstelle Begabungsförderung,
Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen

Kontaktperson: Rolf Heeb
Tel. 071 229 32 36
E-Mail: rolf.heeb@sg.ch

Überarbeitet

Oktober 2007

1

Einleitung

Untersuchungen in der Schweiz belegen übereinstimmend, dass das Überspringen einer Klasse für Kinder mit besonderen Begabungen oder Hochbegabung ein erfolgreicher Schritt war. Viele fühlten sich danach zufriedener, selbstsicherer und waren deutlich ausgeglichener. Auch die schulische Situation der Überspringenden hat sich laut diesen Untersuchungen bezüglich Leistung als positiv erwiesen. Rückblickend würden die meisten Schülerinnen und Schüler diesen Schritt nochmals wagen.

Die folgenden Informationen richten sich an Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitungen sowie an Behörden; sie sind als Handreichung gedacht. Sie sollen eine Hilfe für die Einleitung des Verfahrens sein. Im weiteren dienen sie bei der Durchführung des Überspringens einer Klasse.

2

Gesetzliche Grundlage

In Art. 31bis des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1, Änderung vom Februar 2005) ist das Überspringen geregelt:

Der Schulrat kann ausserordentlich begabte und sozial reife Schüler mit Zustimmung der Eltern und nach Anhören des Lehrers eine Klasse überspringen lassen. Lehrer und Schulpsychologe sind antragsberechtigt.

Bei der Umsetzung dieses Artikels ist zu beachten:

- Das Überspringen einer Klasse ist nur dann angezeigt, wenn angenommen werden kann, dass das betroffene Kind den Anforderungen der nächst höheren Klasse gewachsen sein wird.
- Das Überspringen ist in allen Klassen der Volksschule und unabhängig vom Semesterwechsel möglich.
- Über das Überspringen entscheidet der Schulrat. Beim Überspringen in die Sekundarschule entscheidet der Oberstufenträger.
- Die Zustimmung der Regionalen Schulaufsicht ist nicht erforderlich. Diese ist Rekursinstanz.
- Im Zeugnis wird unter Bemerkungen eingetragen: „Klasse übersprungen.“

Gemäss Weisung des Erziehungsrates vom 16. April 1997 ist vor der Einleitung eines Verfahrens zum Überspringen einer Klasse die Lehrerberatung des Amtes für Volksschule zur Vorabklärung und zur Beratung beizuziehen ist. Diese Aufgabe wird neu durch die Fachstelle für Begabungsförderung im Amt für Volksschule wahrgenommen.

3

Verfahren beim Überspringen einer Klasse

☞ siehe Checkliste „Überspringen einer Klasse“, Seite 5

Die Checkliste für Lehrpersonen und Behörden „Überspringen einer Klasse“ zeigt die notwendigen Verfahrensschritte auf. Im Folgenden sind die wichtigsten Punkte beschrieben:

Beizug der Fachstelle Begabungsförderung

Vor der Einleitung des Verfahrens zum Überspringen einer Klasse ist die Fachstelle Begabungsförderung zur Vorabklärung und Beratung beizuziehen. Sie beurteilt die schulische und soziale Situation des betreffenden Kindes, berät die Lehrperson und macht Vorschläge für das weitere Vorgehen. Die Fachstelle informiert den Schulrat über die abgegebenen Empfehlungen (Beratungsbericht). Damit ist die Aufgabe der Fachstelle grundsätzlich erfüllt.

Schnuppern

Wechsel und Übergänge sind kritische Phasen im Leben eines Kindes. Eine Schnupperzeit von ein bis drei Wochen in einer höheren Klasse kann den Entscheid bei Unsicherheit erleichtern.

Antragstellung

In der Regel wird der Antrag auf Überspringen von der Lehrperson an den Schulrat gestellt. Wird ein Antrag auf Überspringen direkt vom Schulpsychologischen Dienst der Stadt oder des Kantons St.Gallen (SPD) an die Schulbehörde gestellt, kann das Verfahren ohne Beizug der Fachstelle Begabungsförderung durchgeführt werden. Stellen Eltern direkt ein Gesuch auf Überspringen an den Schulrat, ist entweder der Schulpsychologische Dienst oder die Fachstelle Begabungsförderung beizuziehen.

Flankierende Massnahmen

Nach erfolgtem Überspringen können im Einzelfall flankierende Massnahmen erforderlich werden, beispielsweise als Unterstützung für die Integration ins neue schulische Umfeld sowie für die Aufarbeitung des fehlenden Schulstoffes. (Nachhilfeunterricht gemäss Art. 6 lit. b Verordnung über den Volksschulunterricht vom 11. Juni 1996). Es ist ausserdem zu prüfen, ob eine zusätzliche Anreicherungsmassnahme (siehe Broschüre „Begabungen – Erkennen – Fördern“ S. 12) nötig ist. Damit soll verhindert werden, dass das Kind nach kurzer Zeit wieder unterfordert ist.

Unterstützung und Beratung

Die Dienste der Fachstelle Begabungsförderung sowie des SPD können von allen Lehrpersonen und Behörden in Anspruch genommen werden. Eltern müssen sich für ein Beratungsgespräche an den Schulpsychologischen Dienst wenden.

4

Checkliste „Das Überspringen einer Klasse“

Die Lehrperson	Vorabklärungen	wird mit dem Thema „Überspringen einer Klasse“ konfrontiert. (Feststellung der Lehrperson, bzw. der Eltern)			
		weist die Eltern auf die Möglichkeit der Beratung durch den Schulpsychologischen Dienst (zuständige Regionalstelle) hin.			
		nimmt Kontakt mit der Fachstelle Begabungsförderung oder mit dem SPD auf.			
		bespricht mit den Eltern die Möglichkeit des Überspringens.			
		informiert den Schulrat über ein mögliches Überspringen, eventuell auch vorerst über ein geplantes Schnuppern in einer höheren Klasse.			
		holt für das Überspringen (ev. für das Schnuppern) die Zustimmung der Eltern und des Kindes ein.			
Der Schulrat	mit Schnuppern	nennt die mögliche aufnehmende Lehrperson und erteilt die Bewilligung für das Schnuppern in einer höheren Klasse. Er informiert die abgebende Lehrperson.	ohne Schnuppern	nennt die mögliche aufnehmende Lehrperson und informiert sie.	
Die abgebende Lehrperson				führt das Gespräch mit der aufnehmenden Lehrperson.	führt das Gespräch mit der aufnehmenden Lehrperson.
Das Schulkind				erhält eine Schnuppermöglichkeit in einer höheren Klasse. Die ideale Dauer für das Schnuppern beträgt ca. 3 Wochen.	
Die abgebende und die aufnehmende Lehrperson				besprechen ihre gemachten Erfahrungen während der Schnupperzeit, allenfalls mit Bezug des SPD oder der Fachstelle für Begabungsförderung.	
Die abgebende Lehrperson	Umsetzung	stellt den Antrag für das Überspringen an den Schulrat (Antrag auch vom Schulpsychologischen Dienst möglich).			
Der Schulrat		entscheidet .			
Der Schulrat		verfügt und stellt den Entscheid samt Rechtsmittelbelehrung den rekursberechtigten Eltern zu. Lehrpersonen, SPD und Fachstelle für Begabungsförderung werden informiert (Kopie z.K.). Bei Bedarf können im Einzelfall für die Zeit nach dem Überspringen flankierende Massnahmen angeordnet werden.			
Das Schulkind		überspringt.			
Die aufnehmende Lehrperson		erstattet nach 10 Wochen Bericht an den Schulrat mit Kopie an die Fachstelle für Begabungsförderung und den SPD.			

5

Zwölf Punkte die zu beachten sind

1. Schülerinnen und Schüler, für die das Überspringen einer Klasse vorgeschlagen wird, bringen intellektuelle Fähigkeiten im oberen Bereich mit.
2. Zeigt das Kind nur in einem Bereich unterdurchschnittliche Leistungen im Vergleich zur aufnehmenden Klasse, können die Defizite durch Unterstützung aufgefangen werden. Wenn jedoch die überdurchschnittlichen Fähigkeiten nur in einem Fach deutlich werden, dann ist eine gezielte Förderung vorzuziehen (siehe Broschüre „Begabungen Erkennen Fördern, Seite 15).
3. Lehrpersonen sind manchmal unnötig pessimistisch in Bezug auf die „emotional-soziale Reife“ von Schülerinnen und Schülern. Sie verwechseln dabei möglicherweise schlechtes Benehmen, welches aufgrund der Unzufriedenheit mit den unangemessenen Lernbedingungen zu Stande kommt, mit Unreife oder Verhaltensstörungen. Die Beurteilung der emotional-sozialen Reife von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Begabungen und Hochbegabung sollte deshalb immer in Zusammenarbeit mit den Eltern geschehen.
4. Die Kinder sollen keine ernsthaften emotionalen und sozialen Probleme haben. Ausserdem sollen sie Durchhaltevermögen und hohe Motivation zeigen. Falls Probleme jedoch durch vorhergehende langanhaltende Unterforderung bzw. durch den Mangel an entwicklungsgleichen Freunden und Freundinnen verursacht wurden, können sie durch Akzeleration behoben werden.
5. Die Körpergrösse wird nur insofern in Betracht gezogen, als das Kind sehr an Mannschaftssportarten interessiert ist und später sportliche Wettbewerbe eine Rolle spielen könnten.
6. Es ist soweit wie möglich sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler beim Überspringen nicht unter Druck gesetzt werden. Die Eltern sollten dem Überspringen positiv gegenüberstehen, aber die Kinder müssen es selbst wollen. Sie sollen die letzte Entscheidung treffen; das gilt auch schon in der Primarschule.
7. Die aufnehmenden Lehrpersonen sollen dem Überspringen positiv gegenüberstehen und bereit sein, den Kindern bei der Eingewöhnung zu helfen. Sind sie ablehnend oder pessimistisch, ist zu überlegen, ob sich das Überspringen zeitlich verschieben lässt, ob eine Parallelklasse gefunden werden kann, oder ob es gar möglich ist, die Schule zu wechseln.
8. Wenn die Unterforderung so deutlich wird, dass das Überspringen als sinnvolle Lösung erscheint, ist nicht bis Semesterwechsel zuzuwarten. Eine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt wirkt demotivierend und fördert nicht das Sozialverhalten, sondern in erster Linie die Schulmüdigkeit.

9. Die abgebende Lehrperson informiert die aufnehmende Lehrperson über besondere Bedürfnisse und Schwächen sowie über den Leistungsstand der Überspringenden. Die Klasse ist vorher auf angemessene Weise zu informieren, damit die Überspringenden als "Neue" akzeptiert werden.
10. Wechsel und Übergänge sind kritische Phasen im Leben eines Kindes. Daher kann bei Unsicherheit eine Schnupperzeit von ein bis drei Wochen in der höheren Klasse den Entscheid erleichtern. Die Schülerinnen und Schüler sind zu informieren, dass sie während des Schnupperns jederzeit in die alte Klasse zurückkehren dürfen. In dieser Zeit können bei Bedarf der Beratungsdienst Schule (ehemals Lehrerberatung oder der Schulpsychologische Dienst beigezogen werden.
11. Es ist darauf zu achten, dass mit dem Überspringen nicht zu hohe Erwartungen verbunden werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen nicht das Gefühl bekommen, dass sie versagt haben, wenn es nicht gut läuft. Andererseits gibt es auch Kinder und Jugendliche, die in ihrer intellektuellen Entwicklung so weit fortgeschritten sind, dass sie bald nach dem Überspringen wieder unterfordert sind. Für diese Schülerinnen und Schüler können zusätzliche Angebote und wiederholte Akzeleration notwendig werden.
12. Die Entscheidung zum Überspringen hat auf Fakten und nicht auf Mythen zu beruhen. Die Forschungsliteratur und neuere Untersuchungen in der Schweiz belegen übereinstimmend, dass das Überspringen einer Klasse zur Verbesserung der Motivation und dadurch auch der Leistungen beiträgt. Negative Effekte in Bezug auf soziale und emotionale Entwicklung können nicht nachgewiesen werden. Falls es Eingewöhnungsprobleme gibt, sind diese in der Regel gering und kurzfristig. Wird dagegen das Überspringen entgegen dem Wunsch der Schülerinnen und Schüler abgelehnt, können schlechte Arbeitshaltung, Apathie, mangelnde Motivation sowie Fehlanpassung die Folge sein.

In Anlehnung an: Annette Heinbokel "Überspringen von Klassen", ISBN 3-8258-3041-1

6

Unterstützung und Beratung für Eltern und Lehrpersonen

Schulpsychologische Dienste

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind wichtige Partner bei Fragen zur Begabungsförderung. Sie beraten Eltern, Lehrerinnen und Lehrer in Beurteilung und ganzheitlicher Förderung von Kindern. Sie unterstützen Lehrpersonen und Schulbehörden bei Schulentwicklungsfragen zum Thema Begabungsförderung. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Begabungsförderung des Amtes für Volksschule.

Eltern und Lehrpersonen können sich mit ihren Fragen und Anliegen direkt an die zuständigen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen wenden. Bei Bedarf werden Personen des Beratungsdienstes Schule beigezogen.

Fachstelle Begabungsförderung

Die Fachstelle Begabungsförderung im Amt für Volksschule ist Anlaufstelle für Lehrpersonen, Schulleitungen und Behörden bei Fragen zur Begabungsförderung. Sie unterstützt Lehrpersonen im pädagogischen Bereich, bei begabungsfördernden Massnahmen sowie beim Überspringen von Klassen. Sie arbeitet eng mit dem Schulpsychologischen Dienst und dem Beratungsdienst Schule zusammen.

Beratungsdienst Schule (ehemals Lehrerberatung)

Das Team des kantonalen Beratungsdienstes Schule begleitet und berät Lehrerinnen und Lehrer aller Stufen kostenlos im pädagogischen und methodisch-didaktischen Bereich. Die Beraterinnen und Berater unterstützen Lehrpersonen bei der Umsetzung von begabungsfördernden Massnahmen und vermitteln dazu geeignete Unterrichtshilfen und Materialien.

7

Adressen

Schulpsychologische Dienste

Zentralstelle (Direktion) Rorschach,
Müller-Friedbergstr. 34, 9401 Rorschach, 071 858 71 08

Regionalstelle Rorschach,
Müller-Friedbergstr. 34, 9401 Rorschach, 071 858 71 13

Regionalstelle Rebstein,
Alte Landstrasse 106, 9445 Rebstein, 071 755 84 00

Regionalstelle Sargans,
Markthallenstr. 7, 7320 Sargans, 081 725 50 60

Regionalstelle Jona,
Allmeindstr.15, 8645 Jona, 055 225 10 10

Regionalstelle Lichtensteig,
Hauptgasse 8, Postfach 351, 9620 Lichtensteig, 071 987 61 61

Regionalstelle Wil,
Tonhallestr. 33, 9500 Wil, 071 914 80 10

Regionalstelle Gossau,
Merkurstrasse 12, 9200 Gossau, 071 388 20 60

Schulpsychologischer Dienst der Stadt St.Gallen
Bahnhofplatz 7, Postfach, 9001 St.Gallen, 071 224 54 36

Fachstelle Begabungsförderung

Fachstelle Begabungsförderung, Amt für Volksschule, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen, Tel. 071 229 32 84, E-Mail: rolf.heeb@sg.ch
www.schule.sg.ch/home/lehrkraefte/volksschule/angebote/fachstellen/begabungsforderung.html

Beratungsdienst Schule (ehemals Lehrerberatung)

Beratungsdienst Schule, Amt für Volksschule, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen,
Tel. 071 229 24 44, E-Mail: beratungsdienst.schule@sg.ch